



ECAB  
KGV

Kantonale Gebäudeversicherung , Freiburg

# Holzamine

Kantonale Brandschutzerläuterung

## **Inhalt**

<b>A.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Anwendungsgebiet .....</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Verantwortlichkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>D.</b>	<b>Technische Anforderungen .....</b>	<b>5</b>
<b>E.</b>	<b>Kontakt.....</b>	<b>16</b>

## **A. Allgemeines**

Holzkamine (Bretterkamine; „Bornes“) gehören zum ländlichen Kulturgut unseres Kantons. Man unterscheidet grundsätzlich zwei Varianten in der Ausführung :

- Rauchabzug über der offenen Feuerstelle.
- Rauchkammer zum Räuchern von Fleisch.

Ziel der vorliegenden Brandschutzerläuterung ist der Erhalt bestehender Kulturgüter unter Beachtung grundsätzlicher Sicherheitsaspekte. Die Anwendung respektiert die Philosophie und den Charakter des kulturellen Erbes unserer Vorfahren.

## **B. Anwendungsgebiet**

Holzkamine sind grundsätzlich nur in Alphütten gestattet. Sie müssen durch Fachleute nach den Regeln der Baukunde erstellt sein.

Bestehende Rauchkammern welche den technischen Anforderungen dieser Brandschutzerläuterung entsprechen, sind in landwirtschaftlichen Bauten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Die Rauchkammer steht in Verbindung mit einer einzigen, vom Besitzer bewohnten Wohnung.
- Die Rauchkammer dient dem Räuchern von Fleisch. Wird sie nicht mehr zu diesem Zweck benützt, muss sie ausser Betrieb genommen werden. Zur Ableitung der Abgase muss eine VKF-konforme Abgasanlage eingebaut werden.
- Misst das gesamte Volumen des landwirtschaftlichen Gebäudes über 3'000m<sup>3</sup>, muss der Wohnteil mit einer Brandmauer REI 90 vom Ökonomieteil getrennt sein.
- An eine Rauchkammer darf eine einzige Heizungsinstallation (Holzkochherd, Holzfeuerung) mit einer Leistung <20kW angeschlossen werden. Anschlüsse von Wohnraum-cheminées, Holzheizungen mit Warmwassereinsatz, Wärmetechnischen Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Pellets- oder Schnitzelfeuerungen, sind nicht gestattet.

- Bei einem Umbau des angrenzenden Wohnraums oder bei einem Defekt der bestehenden Rauchkammer, muss diese durch eine, von Fachleuten erstellte, massive Konstruktion ersetzt werden (gemäss FAQ 25-042, VKF-Brandschutzvorschriften 2003).
- Zuluft-Öffnungen (Gitter o. ä.) für Rauchkammern müssen direkt ins Freie münden.

### **C. Verantwortlichkeit**

Die Eigentümer sind für den sachgemässen Betrieb und Unterhalt der Holzkamine verantwortlich.

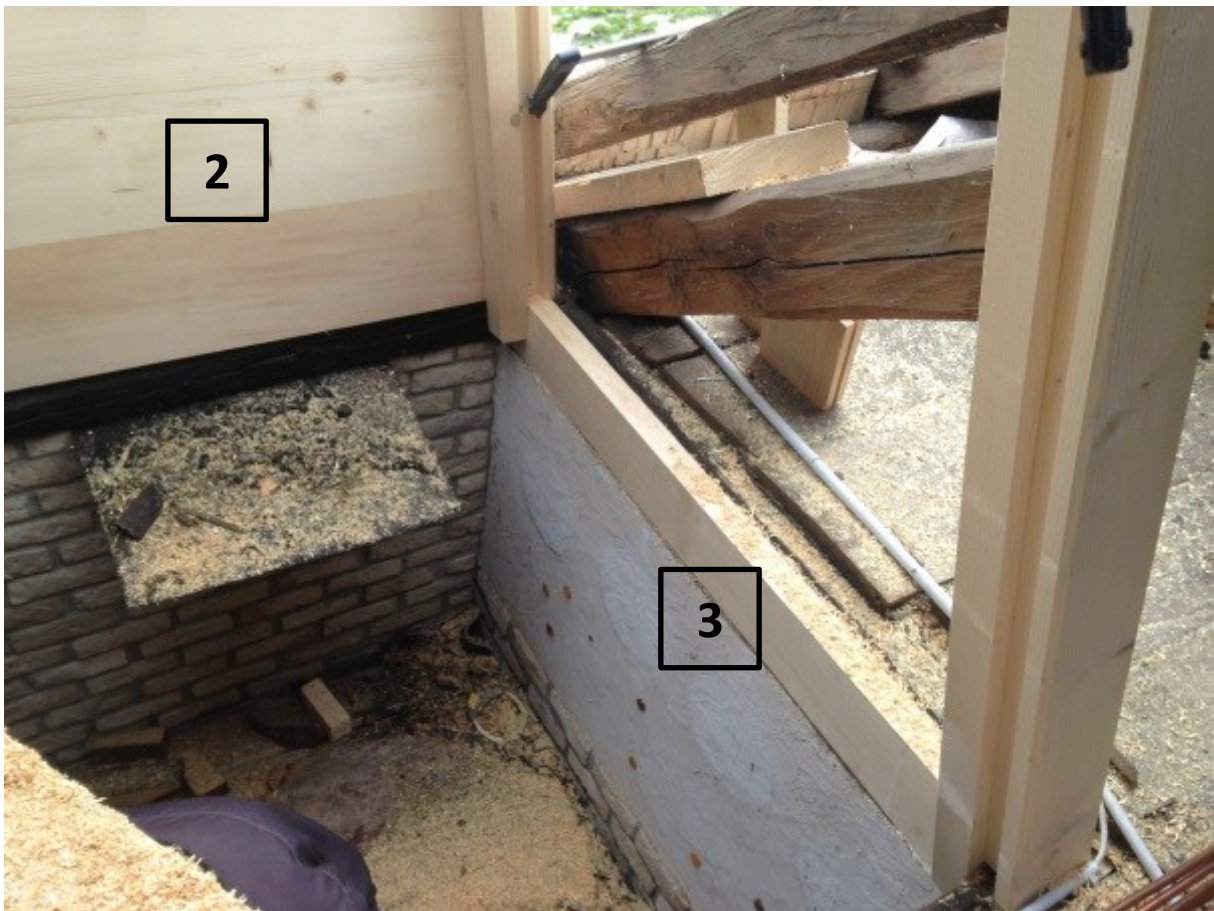
Für Anlagen und Installationen welche nicht den Anforderungen dieser Brandschutz-erläuterung entsprechen, erlässt die lokale Feuerkommission ein Feuerungsverbot.

## D. Technische Anforderungen

1. Undichte Holzkamine mit offenen Fugen müssen gemäss den Anforderungen der vorliegenden Brandschutzerläuterung wiedererstellt werden. Das Anbringen einer Verkleidung als Ersatzmassnahme ist nicht gestattet.

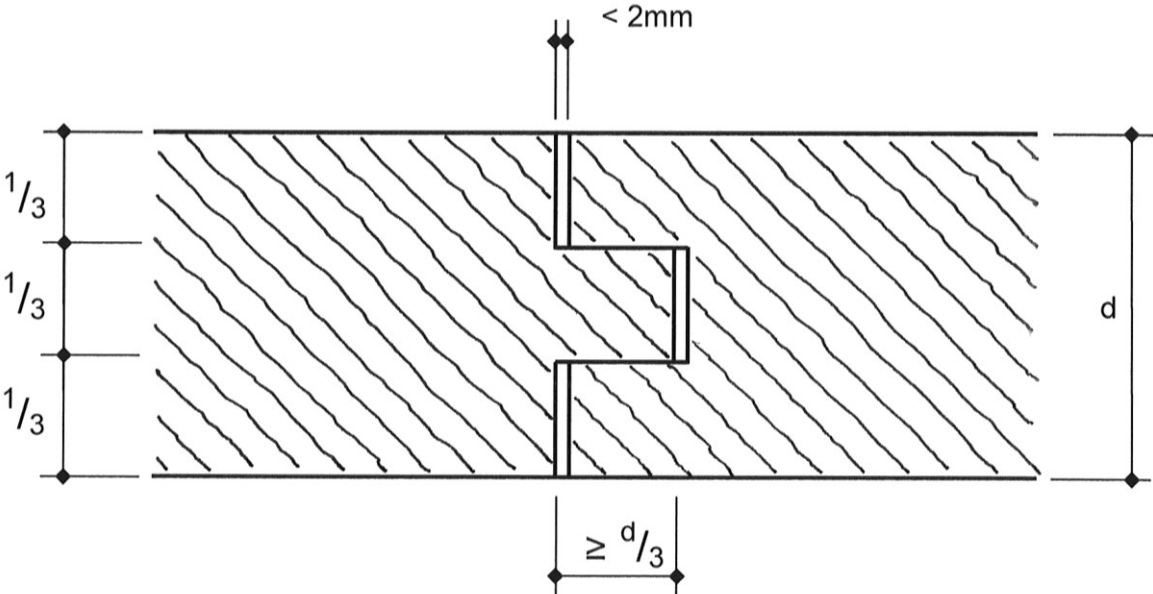


2. Holzkamine sollen aus mindestens 45 mm starken, gehobelten Brettern - mit Nut und Feder oder Nut und Kamm - luftdicht gefügt sein. Die Ausführung der Fugen erfolgt gemäss Vorgabe auf der Seite 7.
3. Der Holzkamin muss flächenbündig mit den Mauern der offenen Feuerstelle weitergeführt werden damit keine Vor- und Rücksprünge entstehen, auf welchen sich Glut- und Ascherückstände ansammeln können.

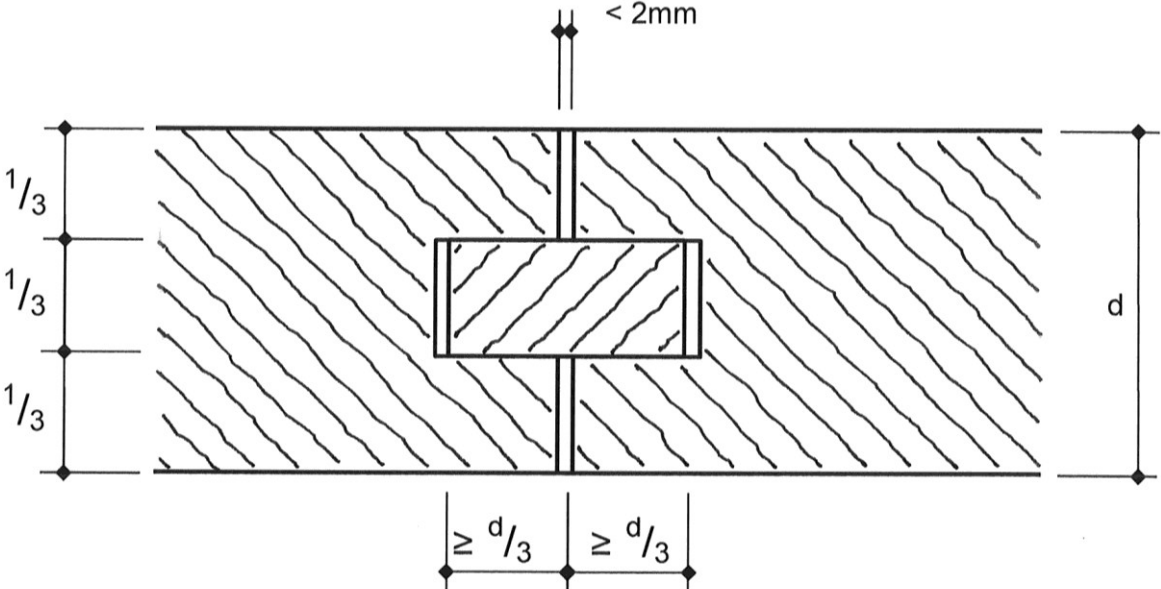


# Ausführung der Fugen von Holzkaminen

## Ausführung mit Nut und Kamm



## Ausführung Nut und Feder





4. Technische Installationen, Zwischenwände und andere Bauteile im Innern der Holzkamine sind nicht gestattet.





5. Der Deckel des Holzkamines muss fachgerecht, aus Massivholz oder nichtbrennbarem Material erstellt sein.

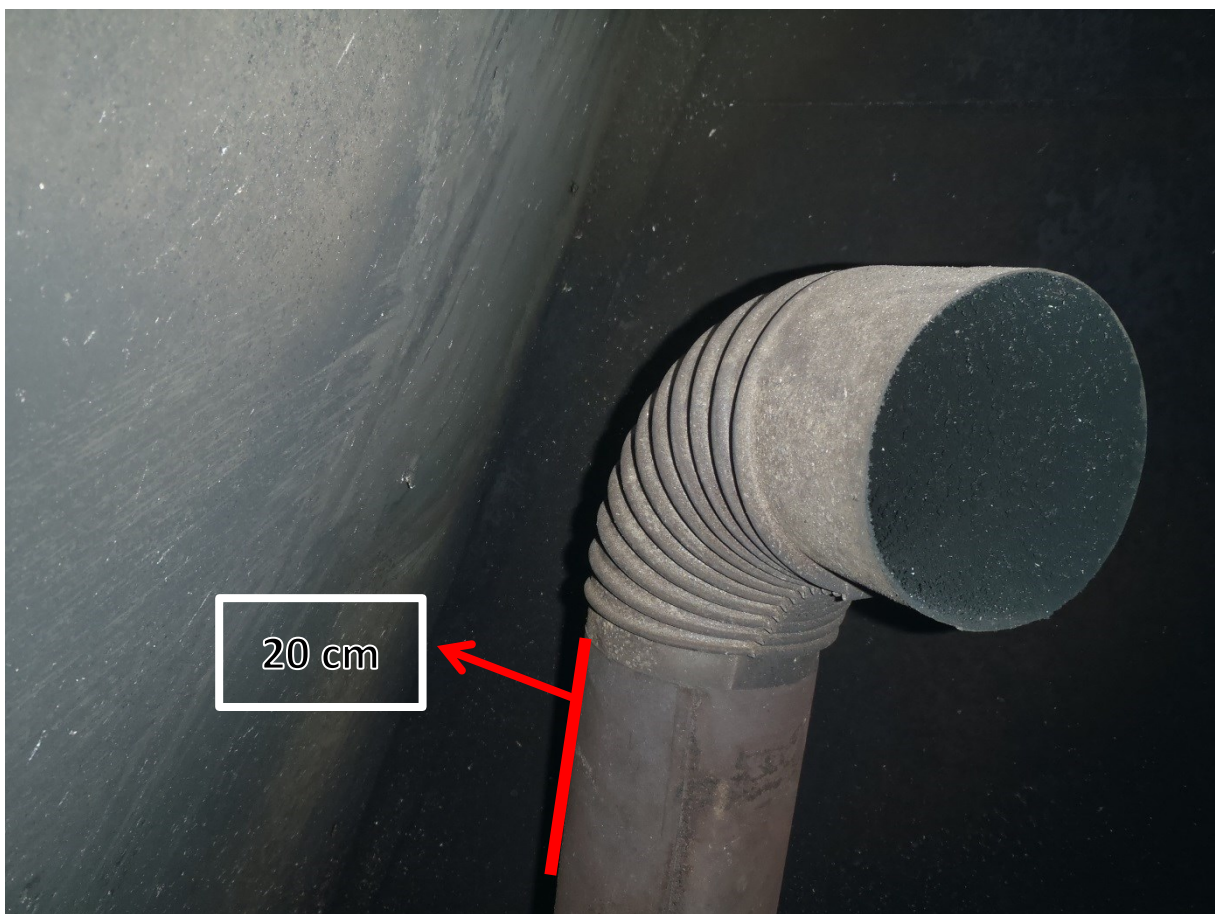


- Bei Schindeldächern ist wenn möglich zu vermeiden, dass sich der Deckel gegen die Dachneigung öffnet.





7. An Holzkamine von Alphütten dürfen höchstens zwei Feuerungsaggregate mit je 20kW Heizleistung angeschlossen werden (Holzkochherd, Holzofen).
8. Die Verbindungsrohre von Feuerungsaggregaten die in den Holzkamin eingeführt werden, müssen mindestens 20 cm von der Kaminwand entfernt sein und dürfen nicht vertikal ausmünden. Sie müssen, mit einem Bogen von mindestens 45° versehen, möglichst im Zentrum des Rauchkamins enden.



9. Wird die offene Feuerstelle aufgehoben, darf der Holzkamin nicht mehr als Abgasanlage für andere Arten von Feuerungsaggregaten verwendet werden. In diesem Falle ist eine, den VKF-Vorschriften entsprechende Abgasanlage zu installieren.



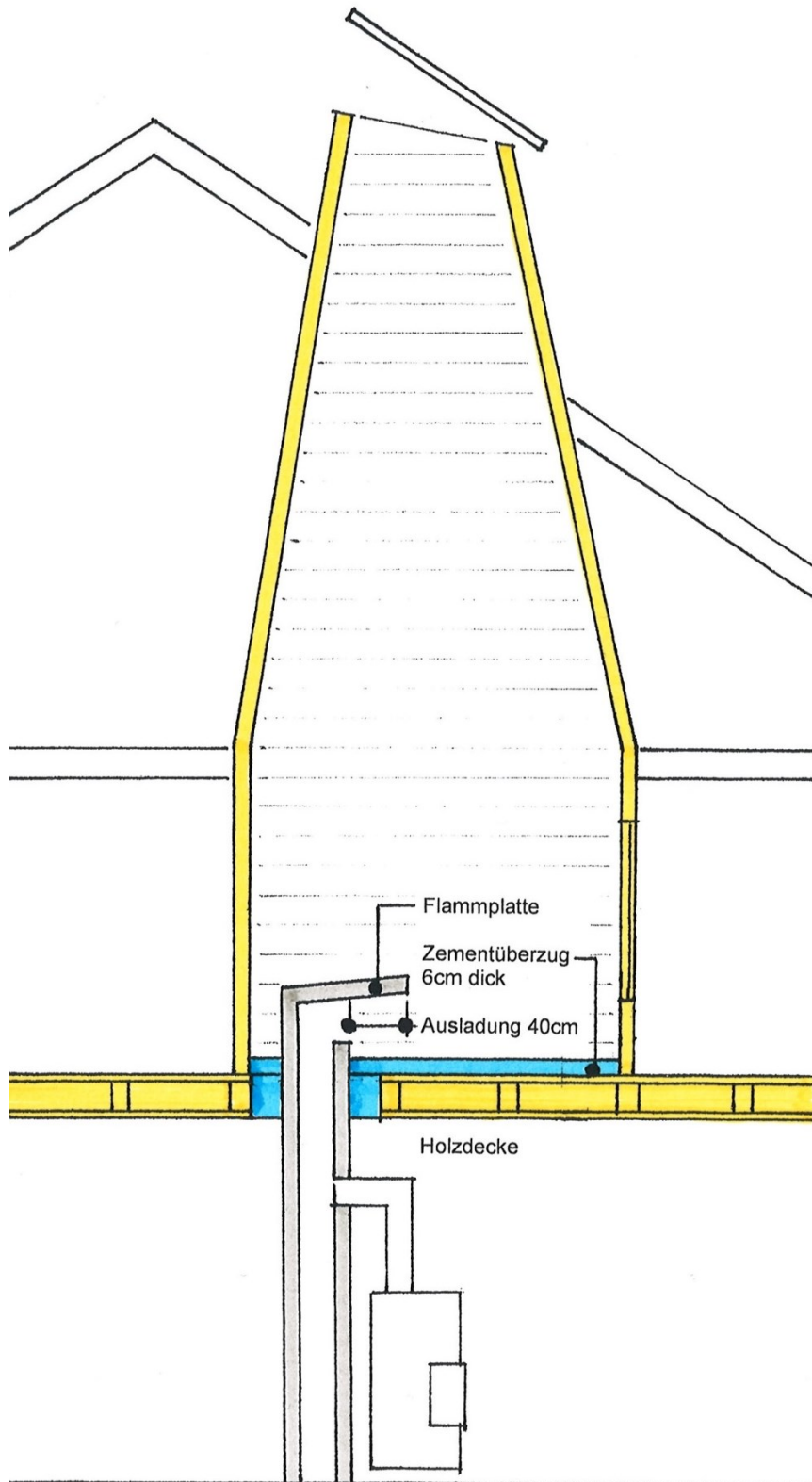


10. Der Raucheintritt in die Räucherkerker hat unter einer Flammplatte aus hochwärmefestem Material (350° C) mit mindestens 40 cm Ausladung zu erfolgen.





11. Rauchkammern können am Kaminfuss durch einen Betonboden abgeschlossen werden. Ist der Boden aus Holz, so muss er mit einem mindestens 6 cm starken Zementüberzug versehen sein.



12. Holzkamine sind vor Inbetriebnahme zu reinigen und wenn nötig instand zu stellen.



## **E. Kontakt**

Die Brandschutzexperten der Kantonalen Gebäudeversicherung stehen Ihnen für Fragen des präventiven Brandschutzes gerne zur Verfügung.

KGV

Maison-de-Montenach 1

Postfach 486

1701 Freiburg

Tel 026 305 92 35

Fax 026 305 92 39

[icf@ecab.ch](mailto:icf@ecab.ch)

[www.ecab.ch](http://www.ecab.ch)